

Geschäftsordnung für den Deutschen Turntag
Zuletzt geändert 1998

§ 1 Allgemeines

1. Der Deutsche Turntag (nachfolgend "Turntag" genannt) wird vom Präsidium des Deutschen Turner-Bundes (DTB) einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Turntages regelt die Satzung des DTB.
2. Der Turntag ist öffentlich, sofern er nicht anders beschließt.

§ 2 Leitung

1. Der/die Präsident/-in oder eine/r der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen leitet den Turntag.
2. Der/die Leiter/in des Turntages ist nur diesem für seine/ihre Versammlungsleitung verantwortlich.
3. Der/die Versammlungsleiter/-in eröffnet den Turntag und lässt zwei Schriftführer/innen wählen. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Turntages fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
4. Gegen die Anordnung des/der Versammlungsleiters/-leiterin können stimmberechtigte Turntagsteilnehmer/-innen beim Turntag Einspruch erheben.

Er ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu begründen und nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters/-leiterin vom Turntag ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Turntages

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung und in den Ordnungen des DTB verankerten Aufgaben sowie den Erfordernissen der geschäftlichen Belange aufgestellt. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Turntag durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Hauptausschusses, die Abgeordneten der DTJ und die Ehrenmitglieder sowie an die Mitgliedsverbände bekannt gegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 5, Ziffer 2, dieser Geschäftsordnung.
2. Der/die Versammlungsleiter/-in lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.

3. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/-in und (oder) ein/e Berichtersteller/-in als erste und letzte Redner/innen das Wort.
4. An der Aussprache kann sich jede/r stimmberechtigte Turntagsteilnehmer/-in beteiligen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Versammlungsleiter/bei der Versammlungsleiterin einzureichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
5. Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der/die Vorredner/-in ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter/-in kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den/die Redner/-in unterbrechen.
6. Spricht ein/e Redner/-in nicht zur Sache, so hat der/die Versammlungsleiter/-in zur Sache zu rufen. Redner/-innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter/-in dem/der Redner/-in das Wort entziehen.
7. Redner/-innen und Turntagsteilnehmer/-innen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter/-in zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am Turntag ausschließen.
8. Der Turntag kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.
9. Nach der Aussprache hat der/die Versammlungsleiter/-in ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
10. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
11. Der/die Versammlungsleiter/-in kann den Turntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Er/sie schließt auch den Turntag.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können stellen:
 - a. die Organe des DTB (im Sinne des § 7 der Satzung des DTB)
 - b. die Vollversammlung der DTJ
 - c. die Mitgliedsverbände.

2. Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Turntag beim Präsidium eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
3. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Turntages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn durch den Turntag die von dem/der Antragsteller/-in zu begründende Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 5, Ziffer 2, dieser Geschäftsordnung festgestellt wird (Dringlichkeitsanträge).
4. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des DTB zu ändern oder den DTB aufzulösen, sind unzulässig.
5. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/einer Turntagsteilnehmer/-in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat.

Über sie wird nach Begründung durch den/die Antragsteller/-in, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein/e Redner/-in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der/die Versammlungsleiter/-in auf Verlangen eines/einer in die Rednerliste eingetragenen Turntagsteilnehmers/-teilnehmerin noch je eine/n Redner/-in für und eine/n gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf ihren Wunsch - dem/der Berichtersteller/-in und (oder) dem/der Antragsteller/-in das Wort zu erteilen.

6. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).

Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

7. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Abstimmungen

1. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden.

Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher

der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Turntag ohne vorherige Aussprache.

2. Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung des DTB oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit Stimmzetteln. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 6 Wahlen

1. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem Wahlausschuss vorbereitet sein.

Dessen/deren Vorsitzende/r gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. Er/sie leitet die Wahlen.

2. Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Mitgliedsverbände und die stimmberechtigten Turntagsteilnehmer/-innen Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen vor dem Turntag schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses vorgebracht werden.
3. Wahlen sind geheim, wenn der Turntag nicht anders beschließt. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird. Liegen für eine Wahl mehrere Vorschläge vor, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Eine Beschlussfassung über offene Abstimmung muss für jeden Wahlgang gesondert erfolgen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Erhält bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen für das selbe Amt keine/r der Vorgeschlagenen die Mehrheit gemäß § 5, Ziffer 2, dieser Ordnung, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Haben mehr als zwei der Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorge-

schlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

6. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/Kandidatinnen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 7 Niederschrift

1. Die Bestimmungen für die Niederschrift sind in § 7, Ziffer 2, der Satzung des DTB geregelt.
2. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Präsidium zu erheben. Es prüft sie; offensichtliche Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Turntag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.